

russische Regierung dort thut, wie mächtig sie auch sein mag, ist eigentlich nicht gegen den Katholicismus gerichtet. Hält man alles über die griechisch-slawische Kirche Gesagte zusammen, unwillkürlich wird man zu der Überzeugung gezwungen, sie sei die Kirche des Slawenthums und die der Zukunft.

O, du heilige Kirche unserer Väter, die du den ersten christlichen Segen von der Höhe Neutras, Velehrads und Vyšehrads über unsere Stämme sprachst, einst schon auf dem Punkte standest unsere ganze Völkerfamilie geistig zu verbinden und zu einen, o, kehre wieder bei uns ein! Erhebe unsere Herzen zu dem nie Vergänglichen und kräftige unseren Geist zur Vollführung eines hohen Berufs. Fast alle unsere Stämme, die Böhmen ebenso gut wie die Slowaken, die Polen wie die Croaten waren schon in deinem Schoß, du, Mutter der Slawen, und nur als die Fremdherrschaft einriß, sorgte sie für deine Ausweisung, um an deine Stelle die fremde katholische einzuführen, die die Fremdherrschaft über unsere Stämme befestigte und sie zur Beute den Fremden gab. Ja die Fremdherrschaft untergräbt dich auch heute, wo du in ihrem Bereiche bist, doch sie geht früher unter als du, die du zu der Zukunft zu sprechen und ein lebensfähiges Volk, dessen Geiste und Beruf du entsprichst, zu leiten hast! Soll nur einmal jene verhaßte Herrschaft gebrochen und stürzen, die Herzen der deinigen werden dir entgegen jauchzen und dir freiwillig der Gütigen zufliegen!

Quelle: Jirasek J. (Hg.) 1931: *Ludovit Štúr – Das Slawenthum und die Welt der Zukunft*. Pressburg, 185–189.

Autonomie auf dem Papier – der ungarisch-kroatische Ausgleich von 1868

Nach der Niederschlagung der revolutionären Bewegungen von 1848 war sich die Zentralregierung in Wien dennoch bewusst, dass an einer weitreichenden Autonomie für Ungarn kein Weg vorbeiführe. Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 änderte jedoch nichts an den explosiven Nationalitätenkonflikten in der ungarischen Reichshälfte. Der Führung Kroatiens-Slawoniens und Dalmatiens gelang es 1868, mit der ungarischen Regierung ein Autonomieabkommen zu treffen, das als der „ungarisch-kroatische Ausgleich“ in die Geschichte einging. Dieses Abkommen sollte den Kroaten eine eigene Verwaltung sowie Kontrolle über das Ausbildungssystem und die Gerichte geben. In wesentlichen Punkten wurden die Bestimmungen aber nur unzureichend oder mit großer Verspätung realisiert.

Der ungarisch-kroatische Ausgleich, Art. XXX v. J. 1868,

betreffend die Inartikulierung des Übereinkommens über den Ausgleich der zwischen Ungarn einerseits, Kroatien, Slawonien und Dalmatien andererseits in der Schwebe gewesenen staatsrechtlichen Fragen.

Nachdem zwischen dem Reichstage Ungarns einerseits und dem Landtage Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens andererseits über die Ausgleichung der zwischen ihnen in der Schwebe gewesenen staatsrechtlichen Fragen durch gemeinsame Feststellung ein Übereinkommen zustande gekommen ist, wird dieses Übereinkommen, nachdem dasselbe auch durch Se. kais. u. apost. kgl. Majestät genehmigt, bekräftigt und sanktioniert worden ist, als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens hiemit inartikuliert wie folgt:

Nachdem Kroatien und Slawonien sowohl *rechtlich* als *tatsächlich* seit Jahrhunderten zur Krone des h. Stephan gehört haben und es auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß die Länder der ungarischen Krone voneinander untrennbar sind, so haben auf dieser Grundlage einerseits Ungarn,

andererseits Kroatien und Slawonien in bezug auf die Ausgleichung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen das folgende Übereinkommen geschlossen:

§ 1. Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe Staatsgemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Ländern, wie gegenüber anderen Ländern.

§ 2. Aus dieser Staatsgemeinschaft und Zusammengehörigkeit ergibt sich, daß der König von Ungarn und von Kroatien, Slawonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone und mit einer und derselben Krönungshandlung gekrönt wird, und daß für sämtliche unter der Krone des h. Stephan stehenden Länder auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder ein gemeinsames Krönungsdiplom festgestellt und ausgestellt wird.

Das Original dieses Krönungsdiploms ist indessen neben dem ungarischen Text auch in kroatischer Sprache zu redigieren, an Kroatien, Slawonien und Dalmatien hinauszugeben, und in demselben sind auch die Integrität und die Landesverfassung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zu sichern.

Das Krönungsdiplom v. J. 1867 wird nachträglich auch im kroatischen Originaltext ausgestellt und ehestens dem Landtage von Kroatien, Slawonien und Dalmatien übersendet.

§ 3. Aus der oben erwähnten unteilbaren Staatsgemeinschaft folgt weiters, daß bezüglich aller Angelegenheiten, welche zwischen sämtlichen Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam sind oder im gemeinsamen Einvernehmen erledigt werden, Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien eine und dieselbe gesetzliche Vertretung und Gesetzgebung, sowie, was die Vollzugsgewalt betrifft, eine gemeinsame Regierung besitzen müssen.

§ 4. Kroatien, Slawonien und Dalmatien erkennen den Gesetzartikel XII des ungarischen Reichstages v. J. 1867, welcher die zwischen den Ländern der h. Stephanskrone und den übrigen Ländern Sr. Majestät bestehenden gemeinsamen, oder die nicht gemeinsamen, aber im gemeinsamen Einvernehmen zu erledigenden Angelegenheiten und die Art ihrer Verwaltung bestimmt, desgleichen die auf Grund dieses Gesetzes bereits zustande gekommenen Vereinbarungen, insbesondere die Gesetzartikel XIV, XV und XVI v. J. 1867 als gültig und verbindlich an, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in Zukunft ähnliche Grundgesetze und Vereinbarungen nur unter der gesetzlichen Mitwirkung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zustande kommen können.

Das in diesem Paragraph erwähnte Grundgesetz, sowie die angeführten Gesetzartikel werden nachträglich auch in kroatischem Originaltext ausgestellt und behufs Promulgierung ehestens dem kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtage übersendet.

§ 5. Außer jenen Gegenständen, welche zwischen den Ländern der St. Stephanskrone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam sind oder einverständlich erledigt werden sollen, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien gemeinsam interessieren und hinsichtlich welcher für alle Länder der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung und Regierung durch dieses Übereinkommen als notwendig anerkannt wird.

§ 6. Eine solche gemeinsame Angelegenheit aller Länder der St. Stephanskrone ist vor allem die Bewilligung der Kosten des Hofhaltes.

§ 7. Eine gemeinsame Angelegenheit ist ferner die Rekrutenbewilligung, die Gesetzgebung über das Wehrsystem und die Wehrpflicht, die Verfügung über die Bequartierung und Verpflegung des Heeres. Diesbezüglich wird jedoch in betreff Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens bestimmt:

a) Von dem gemeinsam zu bewilligenden Kontingent wird der auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien

entfallende Teil nach dem Verhältnisse der Gesamtbevölkerung festgestellt. Hierbei versteht es sich von selbst, daß, falls das bisherige Wehrsystem umgestaltet wird, die Normen des zu erlassenden neuen Systems auch auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien Anwendung finden werden;

b) die auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien entfallenden Rekruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht;

c) bei der Einreihung wird Bedacht darauf genommen werden, für welche Waffengattung sich die Rekruten am besten eignen, und die Rekruten des Küstenlandes werden vorwiegend in die Marine eingereiht.

§ 8. Gemeinsam ist für Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als der Verwaltung in der unten umschriebenen Art das Finanzwesen. Demgemäß gehören die Feststellung des gesamten Steuersystems, die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern, sowohl hinsichtlich der Steuergattungen, als der Steuersätze, desgleichen die Auswerfung, Manipulation und Eintreibung der Steuern, die Einführung neuer Steuern, die Bewilligung des gemeinsamen Voranschlages, sowie die Prüfung der Schlußrechnungen über den gemeinsamen Aufwand, die Aufnahme neuer Staatsschulden oder die Konvertierung bereits bestehender Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung oder der Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum, die Verfügung über die Monopole und die Regalien (*jura regalia majora*) und überhaupt alle Verfügungen, welche sich auf eine allen unter der St. Stephanskrone stehenden Ländern gemeinsame Finanzangelegenheit beziehen, vor den allen Ländern der St. Stephanskrone gemeinsamen Reichstag; in bezug auf den Verkauf der kroatisch-slawnischen Staatsgüter (unter welchen auch die Staatsforste begriffen sind, § 2 G.-A. XXXIV-1873) gilt dies mit der Einschränkung, daß hierüber auch der Landtag von Kroatien, Slawonien und Dalmatien zu hören ist, und daß ohne dessen Zustimmung ein solcher Verkauf nicht stattfinden darf. Hinsichtlich aller dieser Angelegenheiten erstreckt sich die gemeinsame Finanzverwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstag verantwortlichen königlichen ungarischen Finanzminister geübt wird, auch auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien.

§ 9. Gemeinsame Angelegenheiten aller Länder der ungarischen Krone sind das Geld – das Metallgeld – und das Banknotenwesen, ferner die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, die Prüfung und Genehmigung der Handels- und Staatsverträge, welche die Länder der St. Stephanskrone gleichmäßig betreffen, die Bestimmungen über Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten, Privilegien, Maß und Gewicht, Marken- und Musterschutz, Punzierung, literarisches und künstlerisches Eigentum; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht und im allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, des Zoll-, Telegraphen-, Post-, Eisenbahnwesens, der Häfen, der Schifffahrt und jener Straßen und Flüsse, welche Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien gemeinsam interessieren.

§ 10. In bezug auf die Regelung des Gewerbewesens mit Einschluß des Hausierhandels, desgleichen hinsichtlich der Vereine, die nicht öffentlichen Erwerb treiben, bezüglich des Paßsystems, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Einbürgerung ist die Gesetzgebung zwar gemeinsam, aber in bezug auf diese Angelegenheiten wird die Exekutive Kroatien, Slawonien und Dalmatien vorbehalten.

§ 11. Kroatien, Slawonien und Dalmatien erkennen an, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, andererseits die zwischen allen Ländern der ungarischen Krone selbst oben als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, im Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit beizutragen verpflichtet sind.

Quelle: Seton-Watson R. S. 1913: *Die südslawische Frage im Habsburger Reiche*. Berlin, 474–478.